

## Nachtparkierung wird gebührenpflichtig

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2008 hat der Nachtparkverordnung zugestimmt. Diese Verordnung bildet den rechtlichen Rahmen dafür, dass ab dem 1. März 2009 Fahrzeuge nur noch mit einer behördlichen Bewilligung regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt werden dürfen. Eine Regelmässigkeit wird dann angenommen, wenn das Fahrzeug innert 30 Tagen mindestens dreimal über Nacht (22.00 - 06.00 Uhr) parkiert wird.

Mit der Nachtparkverordnung wird die grundsätzliche Bewilligung zur Parkierung allen in der Gemeinde wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels einer anderen Abstellmöglichkeit auf einen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes angewiesen sind und die festgelegte Nachtparkgebühr entrichtet haben.

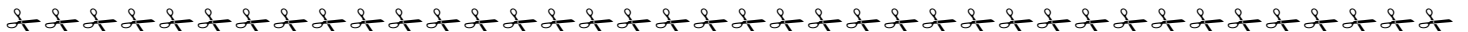
**Achtung:** Die Nachtparkgebühr berechtigt jedoch nicht, sein Fahrzeug länger als 48 Stunden am Stück auf dem öffentlichen Grund abzustellen (Verstoss gegen Art. 11 der Polizeiverordnung der Gemeinde Seuzach).

Gebührenpflichtige Fahrzeugbesitzer erhalten von der Gemeindeverwaltung alle drei Monate im Voraus eine Gebührenrechnung. Die Gebühren betragen für einen ganzen Kalendermonat oder auch einen Teil davon

- Fr. 40.00 für Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg, Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 300 kg, Motorräder ab 50ccm, sowie dreirädrige Motorfahrzeuge
- Fr. 70.00 für Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von 300 bis 750 kg
- Fr. 120.00 für Gesellschafts- und Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3'500 kg, sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 750 kg und Spezialfahrzeuge.

Die Ermittlung der pflichtigen Gebührenzahler/innen erfolgt mittels Selbstdeklaration, einem entsprechenden Hinweis bei der Anmeldung in Seuzach oder über regelmässige Kontrollgänge durch die Gemeindefürsorge.

Sind Sie auf das Parkieren auf öffentlichem Grund angewiesen, so bitten wir Sie, den untenstehenden Talon auszufüllen und an unsere Einwohnerkontrolle weiterzuleiten. Da die Registrierung der pflichtigen Fahrzeuge im EDV-Tool der Verwaltung über das Kennzeichen erfolgt, sind keine Bewilligungen im Fahrzeug zu deponieren. Für ergänzende Auskünfte hält sich die Gemeindeverwaltung (Einwohnerdienste, 052 320 47 23) jederzeit gerne bereit.



### Selbstdeklarationsblatt für das Nachtparkieren in der Gemeinde Seuzach

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Kennzeichen (ZH....) \_\_\_\_\_

Fahrzeug Art (PW, LKW, etc.) \_\_\_\_\_

ab wann / Datum \_\_\_\_\_

Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_